AGB — FOUNDERS CLUB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb des THREESIXFIVE Founders Club Pakets.

---

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Diese AGB gelten für den Erwerb des „THREESIXFIVE Founders Club"-Pakets zwischen der THREESIXFIVE FITNESS GmbH, Am Bahnhof 1, 48455 Bad Bentheim (HRB 222023, Amtsgericht Osnabrück, USt-IdNr. DE 33 82 55 900), vertreten durch den Geschäftsführer Benedikt Schmitz (nachfolgend „THREESIXFIVE"), und der das Founder-Paket erwerbenden Person (nachfolgend „Founder").

1.2 Gegenstand ist der einmalige Kauf des in § 3 beschriebenen Leistungspakets gegen Zahlung des in § 5 genannten Preises.

1.3 Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende Bedingungen des Founders werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von THREESIXFIVE Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Die Darstellung des Founder-Pakets auf der Website, in Zahlungslinks oder in Marketingmaterialien stellt kein bindendes Angebot von THREESIXFIVE dar, sondern eine Aufforderung an den Interessenten, seinerseits ein Angebot abzugeben.

2.2 Mit Abschluss des Zahlungsvorgangs gibt der Interessent ein verbindliches Angebot zum Erwerb des Founder-Pakets ab.

2.3 Der Vertrag kommt erst durch die Bestätigungs-E-Mail von THREESIXFIVE zustande, mit der die Annahme des Angebots erklärt wird. Die bloße Zahlungsbestätigung des Zahlungsdienstleisters (z. B. Stripe) stellt keine Annahme durch THREESIXFIVE dar.

2.4 Das Founder-Paket ist auf insgesamt 365 Plätze begrenzt. Maßgeblich ist die zeitliche Reihenfolge der Vertragsschlüsse gemäß Ziff. 2.3. Sind alle Plätze vergeben, kann das Founder-Paket nicht mehr erworben werden.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Mit dem Founder-Paket erhält der Founder folgende Leistungen: lebenslangen Zugang zu allen THREESIXFIVE Studios; Nennung des Namens auf der Founder Wall; eine 3-tägige Founder-Reise für 2 Personen ins Community House, inkl. Unterkunft, Verpflegung und Programm; doppelte Community Credits bei jedem Check-in und jeder Weiterempfehlung; lebenslang 25 % Founder-Rabatt auf alle Produkte und Dienstleistungen von THREESIXFIVE; Teilnahme an der jährlichen Founder Party inkl. Essen und Getränken; Teilnahme an 3 Founder Days pro Jahr; einen persönlichen Founder-Code mit Provisionsmöglichkeit gemäß dem jeweils gültigen Provisionsmodell von THREESIXFIVE; ein personalisiertes Founder Starter Kit inkl. Zutrittsmedium.

3.2 Bring-your-+1: Der Founder kann einer von ihm benannten Person („Partner") einen lebenslangen Zugang zu den THREESIXFIVE Studios verschaffen. Der Zugang des Partners ist zeitlich unbefristet und endet nicht durch Zeitablauf; er endet vorzeitig nur bei einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 dieser AGB. Der Partner erhält doppelte Community Credits bei Check-ins, jedoch keinen eigenen Founder-Status und keine der in Ziff. 3.1 genannten Founder-exklusiven Leistungen.

3.3 Founder und Founder Partner (Ziff. 3.2) gleichermaßen erhalten zusätzlich zu den in Ziff. 3.1 genannten Leistungen monatlich 1.000 Community Credits (entspricht 20 € Guthaben zum jeweils aktuellen Umtauschkurs), solange sie über EGYM Wellpass Zugang zu

THREESIXFIVE haben und ihren eigenen Studiozugang gemäß § 4 bzw. Ziff. 3.2 nicht in Anspruch nehmen. Der lebenslange Zugang gemäß § 4 bzw. der Zugang gemäß Ziff. 3.2 bleibt hiervon unberührt und lebt automatisch auf, sobald der EGYM Wellpass-Zugang endet oder der Studiozugang genutzt wird.

3.4 Änderungen im Detail der Leistungen (z. B. Ort/Termin der Founder-Reise, Ausgestaltung der Founder Party) bleiben vorbehalten, soweit sie den Wert und Charakter des Founder-Pakets insgesamt nicht wesentlich schmälern.

§ 4 Lebenslanger Zugang

4.1 Der dem Founder gewährte Zugang zu den THREESIXFIVE Studios ist zeitlich unbefristet („lebenslang“) und endet nicht durch Zeitablauf. Eine Laufzeit oder Mindestvertragsdauer im Sinne eines befristeten Mitgliedsvertrags besteht nicht.

4.2 Der lebenslange Zugang bezieht sich auf die Lebenszeit der natürlichen Person des Founders und ist nicht vererblich und nicht auf Dritte übertragbar, außer im Rahmen einer ausdrücklich von THREESIXFIVE genehmigten Übertragung.

4.3 Der lebenslange Zugang endet vorzeitig bei einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 dieser AGB.

4.4 Eine Pausierung, Ruhezeit oder Unterbrechung des Zugangs ist beim Founder-Paket nicht vorgesehen, da der Zugang zeitlich unbegrenzt und nicht an eine laufende Zahlung gebunden ist. Die Regelung zur außerordentlichen Kündigung bei Zahlungsverzug im Rahmen einer gewählten Ratenzahlung gemäß § 5 Ziff. 5.3.4 i.V.m. § 8 Ziff. 8.2 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Zahlung

5.1 Der Founder kann beim Erwerb des Founder-Pakets zwischen folgenden drei Zahlungsmodellen wählen, die im Zahlungsvorgang (Checkout) zur Auswahl gestellt werden:

a) Sofortzahlung: Einmalzahlung in Höhe von 1.365 € (inkl. gesetzl. Ust.) bei Vertragsschluss.

b) Ratenzahlung über 12 Monate: Startzahlung in Höhe von 400 € bei Vertragsschluss sowie zwölf monatliche Raten in Höhe von je 124,67 €.

c) Ratenzahlung über 24 Monate: Startzahlung in Höhe von 200 € bei Vertragsschluss sowie zusätzlich 24 monatliche Raten in Höhe von je 70,67 €.

5.2 Der reguläre Gesamtpreis für das Founder-Paket beträgt 1.896 € (inkl. gesetzl. USt.) und wird bei den Zahlungsmodellen gemäß Ziff. 5.1 lit. b) und c) in voller Höhe geschuldet. Bei Wahl der Sofortzahlung gemäß Ziff. 5.1 lit. a) gewährt THREESIXFIVE einen Sofortzahlungsrabatt in Höhe von 531 € auf den regulären Gesamtpreis. Rundungsbedingt ergibt die Summe aller Zahlungen bei Ziff. 5.1 lit. b) 1.896,04 € und bei Ziff. 5.1 lit. c) 1.896,08 €.

5.3 Bei den Ratenzahlungsmodellen gemäß Ziff. 5.1 lit. b) und c) handelt es sich um eine entgeltliche Finanzierungshilfe im Sinne des § 506 BGB, für die THREESIXFIVE selbst als Kreditgeberin auftritt. Es gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

5.3.1 Die erste monatliche Rate wird gemeinsam mit der Startzahlung am Tag des Vertragsschlusses fällig; jede weitere Rate wird monatlich zum entsprechenden Kalendertag per SEPA-Lastschrift eingezogen, bis die vereinbarte Anzahl an Raten (12 bzw. 24) vollständig eingezogen wurde.

5.3.2 THREESIXFIVE stellt dem Founder die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben gemäß Art. 247 §§ 3, 12 EGBGB (u. a. Barzahlungspreis bzw. Gesamtbetrag, Anzahl, Höhe und Fälligkeit der Raten, Bedingungen der Ratenzahlung sowie Widerrufsbelehrung) bereits im Zahlungsvorgang selbst zur Verfügung; eine Bestätigung dieser Angaben auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt unverzüglich nach Vertragsschluss gemäß § 507 Abs. 1 BGB.

5.3.3 Eine vorzeitige vollständige Rückzahlung der noch ausstehenden Raten durch den Founder ist jederzeit möglich; eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben (§ 507 Abs. 3, § 501 BGB).

5.3.4 Gerät der Founder mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug und erreicht der Rückstand mindestens 10 % des Gesamtbetrags (bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren: 5 %), kann THREESIXFIVE den Vertrag im Hinblick auf das gewählte Ratenzahlungsmodell nach erfolglosem Ablauf einer dem Founder gesetzten, mindestens zweiwöchigen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung außerordentlich kündigen (§ 498 BGB). Die Rechtsfolgen einer solchen Kündigung für den Studiozugang des Founders richten sich nach § 8 Ziff. 8.2.

5.4 Entscheidet sich der Founder anstelle der in Ziff. 5.1 genannten Zahlungsmodelle für eine Finanzierung über einen Drittanbieter, kommt der Finanzierungsvertrag ausschließlich zwischen dem Founder und dem jeweiligen Anbieter zustande; THREESIXFIVE ist hieran nicht beteiligt und erhält den vollen Kaufpreis unmittelbar vom Zahlungsdienstleister.

5.5 Der Zahlungsanspruch von THREESIXFIVE besteht unabhängig vom tatsächlichen Beginn der Nutzung der Studios durch den Founder.

§ 6 Zutritt

6.1 Der Zutritt zu den THREESIXFIVE Studios erfolgt ausschließlich über das dem Founder ausgehändigte, personengebundene Zutrittsmedium. Die Weitergabe des Zutrittsmediums an Dritte ist nicht gestattet.

6.2 Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Zutrittsmediums ist dies THREESIXFIVE unverzüglich mitzuteilen. THREESIXFIVE kann für die Ausstellung eines Ersatzmediums eine angemessene Gebühr in Höhe von 15 € erheben.

6.3 Der Zutritt ist während der jeweiligen Öffnungszeiten des genutzten Studios möglich. Die aktuellen Öffnungszeiten sind in der App/am Studio einsehbar und können sich ändern.

6.4 THREESIXFIVE kann den Zutritt aus betrieblichen Gründen (z. B. Wartung, Umbau, höhere Gewalt) vorübergehend einschränken oder auf ein anderes THREESIXFIVE Studio umleiten; ein Ausgleichsanspruch des Founders besteht hierdurch nicht.

6.5 Bei missbräuchlicher Nutzung des Zutrittsmediums (insbesondere Weitergabe an Dritte) kann THREESIXFIVE das Zutrittsmedium nach vorheriger Abmahnung sperren.

§ 7 Hausordnung

7.1 In den Studios ist auf andere Trainierende und das Personal Rücksicht zu nehmen. Den Anweisungen des Studiopersonals ist Folge zu leisten.

7.2 Trainingsgeräte sind nach Gebrauch zu reinigen und für andere Nutzer freizugeben. Das Training an Kraft- und Ausdauergeräten ist nur mit einem eigenen Handtuch gestattet.

7.3 Es ist angemessene, geschlossene Sportbekleidung sowie sauberes Sportschuhwerk zu tragen.

7.4 Das Mitbringen von Gästen ist außerhalb der in Ziff. 3.2 geregelten Bring-your-+1-Regelung nicht gestattet, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich von THREESIXFIVE genehmigt.

7.5 Foto- und Videoaufnahmen, auf denen andere Mitglieder erkennbar sind, sind ohne deren ausdrückliche Einwilligung untersagt.

7.6 In den Studioräumen gilt ein generelles Rauchverbot; der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen ist untersagt.

7.7 Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann THREESIXFIVE nach vorheriger Abmahnung ein Hausverbot aussprechen; der Anspruch des Founders auf die übrigen Leistungen gemäß § 3 bleibt hiervon unberührt, soweit sie nicht die physische Studionutzung betreffen.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

8.1 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für THREESIXFIVE liegt insbesondere bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen § 7 (Hausordnung) oder Ziff. 6.5 (Missbrauch des Zutrittsmediums) vor.

8.2 Bei den Ratenzahlungsmodellen gemäß § 5 Ziff. 5.1 lit. b) und c) liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung für THREESIXFIVE zusätzlich unter den in § 5 Ziff. 5.3.4 genannten Voraussetzungen (Zahlungsverzug) vor. Der Studiozugang des Founders ruht ab Wirksamkeit einer solchen Kündigung, bis der zum Zeitpunkt der Kündigung noch offene Gesamtbetrag gemäß § 5 Ziff. 5.1 lit. b) bzw. c) vollständig beglichen ist; er lebt mit vollständiger Zahlung automatisch wieder auf.

§ 9 Haftung

9.1 THREESIXFIVE haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen.

9.2 Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haftet THREESIXFIVE der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus der Übernahme von Garantien bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung von THREESIXFIVE ausgeschlossen.

§ 10 Datenschutz

10.1 Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Durchführung des Founder-Pakets erhobenen personenbezogenen Daten werden von THREESIXFIVE gemäß der jeweils gültigen Datenschutzerklärung von THREESIXFIVE (https://365-fitness.de/datenschutz) verarbeitet.

§ 11 Widerrufsrecht

11.1 Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Founder als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

12.2 Ist der Founder Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Gesellschaft (Bad Bentheim).

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.